Merkblatt für Arbeitnehmer im (vorläufigen) Insolvenzverfahren

1. Welche Auswirkungen hat ein Insolvenzantrag bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen meines Arbeitgebers auf mein Arbeitsverhältnis?

Weder ein Insolvenzantrag und das ihm folgende Insolvenzeröffnungsverfahren (= vorläufiges Insolvenzverfahren), noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens haben direkte Auswirkungen auf den Bestand bzw. den Inhalt von Arbeitsverhältnissen. Das bedeutet, dass sich die arbeitsrechtlichen Grundregeln nicht ändern. Den **Arbeitnehmer** trifft weiterhin die **Pflicht zur Erbringung** seiner **Arbeitsleistung**, wie den **Arbeitgeber** weiterhin die **Vergütungspflich**t trifft.

2. Wie sind meine Arbeitsentgeltansprüche abgesichert. Unter welchen Voraussetzungen bekomme ich Insolvenzgeld?

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie zum Zeitpunkt eines **Insolvenzereignisses** für die vorausgehenden **drei Monate** des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben (§ 165 SGB III).

Als **Insolvenzereignis** gilt gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 SGB III:

1. die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Arbeitgebers,
2. die **Abweisung des Antrags** auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **mangels Masse** oder
3. die **vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit** im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

Nicht als Insolvenzereignis gilt die Stellung des Insolvenzantrages oder die Einleitung des vorläufigen Insolvenzverfahrens.

Falls der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wurde, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Beschluss des Insolvenzgerichts über die Abweisung des Antrags auf Insolvenzeröffnung mangels Masse dem Betriebsrat oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekannt zu geben (§ 165 Abs. 5 SGB III).

Zuständig für die Insolvenzgeldzahlung ist diejenige Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den **Arbeitgeber** zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt (§ 327 Abs. 3 SGB III). Diese Agentur für Arbeit kann von der für den Arbeitnehmer für das Arbeitslosengeld zuständigen Agentur für Arbeit abweichen.

Copyright (c) dmp solutions GmbH – 2020

Der Antrag auf Insolvenzgeld ist vom **Arbeitnehmer** bei der, für das Insolvenzgeld zuständigen Agentur für Arbeit am Bezirk des Arbeitgebers, innerhalb einer **Ausschlussfrist** von **zwei Monaten** nach dem Insolvenzereignis (siehe oben) zu stellen (§ 324 Abs. 3 SGB III). Die nicht rechtzeitige Stellung des Antrages kann zum Verfall des Insolvenzgeldanspruchs führen. Die Insolvenzgeldbescheinigung hat bei einer Insolvenzeröffnung auf Verlangen der Agentur für Arbeit der Insolvenzverwalter, bei Abweisung des Insolvenzverfahrens der Arbeitgeber, zu erstellen.

Die **Insolvenzgeldvorschriften** regeln die **Ansprüche der Arbeitnehmer vor dem Insolvenzereignis** (also vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens). Ab dem Tage einer Insolvenzeröffnung sind die dann entstehenden Ansprüche der Arbeitnehmer aus der Insolvenzmasse zu begleichen, falls diese hierzu ausreicht.

Können die Personalkosten dann nicht beglichen werden, so müssen die Arbeitsverhältnisse gekündigt und die Arbeitnehmer unwiderruflich freigestellt werden, damit jedenfalls die Ansprüche auf Lohnersatz bei der zuständigen Agentur für Arbeit (hier die Agentur am Sitz des Wohnsitzes des Arbeitnehmers) gestellt werden können.

Im Falle einer **Betriebsfortführung** im Insolvenzeröffnungsverfahren (= vorläufiges Insolvenzverfahren) und einer **hinreichenden Sanierungsaussicht** des laufenden Geschäftsbetriebes kann der vorläufige Insolvenzverwalter **mit Zustimmung der Agentur für Arbeit** das **Insolvenzgeld vorfinanzieren**. In diesem Fall treten die Arbeitnehmer ihre laufenden Entgeltanspruche an eine finanzierende Bank ab. Der vorläufige Insolvenzverwalter zahlt aus dem entsprechend gewährten Darlehen die laufende Vergütung an die Arbeitnehmer aus.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit, die Merkblätter für die Gewährung von Insolvenzgeld (Merkblatt 10 – Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bereithält, sowie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

3. Was geschieht mit meinen Urlaubsansprüchen?

Die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Arbeitgebers **berührt** den **Urlaubsanspruch** - mithin den Anspruch auf Freistellung nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) - **nicht**. Es gelten auch hier die arbeits- oder tarifvertraglichen bzw. betrieblichen Regelungen, oder im Falle ihres Nichtvorliegens die gesetzlichen Regelungen des BUrlG. Auch erwirbt der Arbeitnehmer im Insolvenz(-eröffnungs)verfahren (= vorläufiges Insolvenzverfahren) weiterhin Urlaubsansprüche. In Fällen der **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** wird der **Insolvenzverwalter Schuldner unerfüllter Urlaubsansprüche**. Diese wandeln sich insbesondere nicht in Abgeltungsansprüche oder Insolvenzforderungen. Sie stellen Masseverbindlichkeiten dar, die vorrangig aus der Insolvenzmasse zu begleichen sind, sofern diese dafür ausreicht. Lediglich Urlaubsabgeltungsansprüche, die bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden waren, stellen im eröffneten Verfahren Insolvenzforderungen dar.

Vom Freistellungsanspruch sind allerdings Ansprüche auf Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld zu unterscheiden. Ihre Forderungsqualität beurteilt sich nach den allgemeinen

Copyright (c) dmp solutions GmbH – 2020

insolvenzrechtlichen Regeln (§§ 35 ff. InsO). **Vor Verfahrenseröffnung** entstandene **Ansprüche** stellen **Insolvenzforderunge**n dar, die allerdings insolvenzgeldfähig sein können. Allerdings können der Geltendmachung arbeits- oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen, weshalb eine genaue Einzelfallprüfung erforderlich ist.

4. Was geschieht mit meinen geleisteten Überstunden?

Freizeitausgleichsansprüche aus geleisteten Überstunden sind grundsätzlich vom Anspruch auf Erholungsurlaub zu unterscheiden. Dies gilt sowohl für den Anspruch auf Freizeitausgleich in Höhe der geleisteten Überstunden (das „Nehmen“ von Überstunden), als auch für die Abgeltung (das „Auszahlen" von Überstunden). Es kommt entscheidend darauf an, wann, d. h. in welchem Zeitraum bzw. an welchem Tag die aufgelaufenen Überstunden erarbeitet worden sind.

Es gilt, anders als beim Erholungsurlaub, der allgemeine Grundsatz des Insolvenzrechtes, dass **alle vor dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erarbeiteten Überstunden als Insolvenzforderungen** gemäß § 38 InsO zu betrachten sind. **Diese können daher im eröffneten Insolvenzverfahren nicht mehr genommen oder ausbezahlt, sondern lediglich zur Insolvenztabelle angemeldet werden**. Lediglich während des dreimonatigen Insolvenzgeldzeitraums erarbeitete Überstunden können grundsätzlich, sofern diese noch nicht ausgeglichen wurden, im Rahmen der Insolvenzgeldanspruchs gegenüber der Agentur für Arbeit geltend oder aber im Wege einer Insolvenzgeldvorfinanzierung berücksichtigt und ausgezahlt werden. Allerdings können der Geltendmachung arbeits- oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen, weshalb eine genaue Einzelfallprüfung erforderlich ist.

Für den Fall der **Betriebsfortführung** durch den Insolvenzverwalter im eröffneten Insolvenzverfahren stellen **alle ab dem Tag der Eröffnung** (nicht Einleitung des Insolvenzverfahrens bzw. vorläufiges Insolvenzverfahren) **des Insolvenzverfahrens geleisteten Überstunden** hingegen **Masseverbindlichkeiten** gemäß § 55 InsO dar, die sodann entsprechend der arbeits- oder tarifvertraglichen bzw. betrieblichen Regelungen entweder in Freizeit oder in Gestalt der Abgeltung aus der Insolvenzmasse ausgeglichen werden können, sofern die Insolvenzmasse dazu ausreicht.

5. Wie kann ich offene (Entgelt-) Ansprüche in Gestalt von Insolvenzforderungen, die vom Insolvenzgeldzeitraum) nicht erfasst werden, geltend machen?

Unerfüllte Ansprüche, **die** aus einem **länger als drei Monate zurückliegenden Zeitraum resultieren** sind nicht über den Insolvenzgeldanspruch abgedeckt, sondern stellen **einfache Insolvenzforderungen** gemäß § 38 InsO dar. Gleiches gilt in Ausnahmefällen für nicht insolvenzgeldfähige (Teil-) Ansprüche, die zwar zeitlich, aber nicht sachlich vom Insolvenzgeldanspruch umfasst werden. In besonderen Fällen können Insolvenzforderungen auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Handlungen des Insolvenzverwalters entstehen. Dieser kann ohne Rücksicht auf eine längere Kündigungsfrist oder zeitlich fest bemessene Vertragslaufzeit das Arbeitsverhältnis stets mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, sofern nicht eine kürze Kündigungsfrist Anwendung

Copyright (c) dmp solutions GmbH – 2020

findet. Wird eine Vertragslaufzeit oder eine längere Kündigungsfrist dadurch verkürzt, so kann der Arbeitnehmer den daraus entstehenden Schaden als Insolvenzforderung geltend machen (§ 113 InsO).

Diese Forderungen sind nicht beim Insolvenzgericht, sondern nach der **Verfahrenseröffnung beim Insolvenzverwalter schriftlich zur Insolvenztabelle anzumelden**. In der Regel werden Ihnen die Anmeldeunterlagen kurz nach der Insolvenzeröffnung schriftlich zur Verfügung gestellt. Sollte dem nicht so sein, können Sie diese direkt beim Insolvenzverwalter anfordern.

Copyright (c) dmp solutions GmbH – 2020

Erstinformation zur Verarbeitung der Daten des Arbeitnehmers im Insolvenzverfahren

Verantwortlicher
Die Daten werden verarbeitet von:

dmp solutions GmbH

Datenschutzbeauftragter
Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter folgender E-Mailadresse: datenschutzbeauftrager@dmp-solutions.de.

Zweck und Rechtsgrundlage
Verarbeitung **aufgrund gesetzlicher Vorgaben** (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder **im öffentlichen Interesse** (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO):
Die Verarbeitung ist zum Beispiel aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO) zulässig. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens betrifft dies unter anderem. die Übermittlung der Daten der Arbeitnehmer des vom Insolvenzverfahren betroffenen Unternehmens zum Zweck der Insolvenzgeldbearbeitung.

Verarbeitung zum Zweck der **Bearbeitung des Beschäftigungsverhältnisses** (Art. 6 Abs. 1b DS-GVO i.V.m. § 26 BDSG):
Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten aufgrund des Vertragsverhältnisses, das sie mit dem insolvenzbetroffenen Unternehmen unterhalten.

Die Bereitstellung der hier zu erhebenden personenbezogenen Daten sind für die Durchführung oben genannter Zwecke erforderlich und größtenteils durch die anzuwendenden Gesetze vorgeschrieben. Ohne die Bereitstellung dieser Daten können die oben beschriebenen Zwecke nicht erfüllt werden.

Verarbeitung aus **berechtigtem Interesse des Verantwortlichen** (Art. 6 Abs. 1f DS-GVO):
Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zum Beispiel um:

- Adressermittlungen durchzuführen (z.B. bei Umzügen),
- Ihre Daten anonymisiert zu Analysezwecken zu verwenden,

- Ansprüche geltend zu machen oder abzuwehren.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Verarbeitung aufgrund Ihrer **Einwilligung** (Art. 6 Abs. 1a DS-GVO):
Der Antrag auf Insolvenzgeld für Sie als Arbeitnehmer wird vom (vorläufigen) Insolvenzverwalter bei der Agentur für Arbeit abgegeben. Bei einer Insolvenzgeldvorfinanzierung werden die relevanten Daten ggf. an das finanzierende Kreditinstitut weitergeben. Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung hierzu erhalten haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Zudem berührt der Widerruf nicht die weitere Datenverarbeitung, sofern diese unabhängig von der Einwilligung – z.B. aufgrund eines berechtigten Interesses – zulässig ist.

Art der Daten bzw. Datenkategorien
Verarbeitet werden unter anderem folgende Daten bzw. Datenkategorien:

- Adress- und Kontaktdaten
- persönliche Daten wie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Unterhaltsverpflichtungen etc.
- Steuerdaten
- Sozialversicherungsdaten
- Zahlungsdaten
- sonstige Versicherungsdaten (z.B. Direktversicherung)
- Vermögensdaten (Einkünfte)
- Entgeltbezogene Daten (z.B. Stundenlohn, Zuschläge, Tantiemen)
- ggf. besondere Kategorien, soweit diese zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich sind (Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit, etc.)
- Leistungsdaten
- Daten zu Qualifikation und Ausbildung.

Quelle der personenbezogenen Daten und ggf., ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
Wir verarbeiten Informationen und Daten, die wir teilweise aus anderen Quellen bekommen, wie:

- Unterlagen über das Arbeitsverhältnis des insolvenzbetroffenen Unternehmens
- Sozialversicherungsdaten von Sozialversicherungsträgern
- Behörden aus verschiedenen Gründen (Adressermittlung, Steuerdaten)
- bei Gehaltspfändungen Daten Vollstreckungsgläubiger
- bei Insolvenzverfahren Daten des Insolvenzverwalters.

Speicherung und Löschung
Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn der Zweck erreicht ist – also z.B. das Insolvenzverfahren beendet wurde –, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO).

Empfänger und Weitergabe an Dritte
Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist, an:

- Gerichte, insbesondere das Insolvenzgericht
- Sozialversicherungsträger
- Ämter und Behörden, soweit zur Abwicklung erforderlich
- das Landesamt für Statistik nach den Vorgaben des Insolvenzstatistikgesetzes
- Staatsanwaltschaft
- Zahlungsinstitute
- Versicherungen (Lebensversicherer, Pensionssicherungsverein)
- Dienstleister als Auftragsverarbeiter (z.B. Einlagerung und Entsorgung von Akten)

Betroffenenrechte
Sie haben das Recht,

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen, insbesondere über
 - die Verarbeitungszwecke,
 - die Kategorien der personenbezogenen Daten,
 - die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden,
 - die geplante Speicherdauer,
 - das Bestehen eines Rechts auf Berichtung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch,
 - das Bestehen eines Beschwerderechts,
 - die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden.
- gemäß Art. 16 DSGVO die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen,
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit diese nicht mehr für die Zwecke für die sie erhoben wurden, benötigt werden und so weit nicht die weitere Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist,
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben.
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Kanzleisitzes wenden.

- **bei Einwilligung** gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen, es sei denn, diese ist aus anderen Gründen zulässig. Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an: datenschutzbeauftrager@dmp-solutions.de.

Copyright © dmp solutions GmbH - 2024